

Satzung der Gemeinde Jänschwalde über die Benutzung der musealen Einrichtung „Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Benutzung der musealen Einrichtung Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das Wendisch-Deutsche Heimatmuseum Jänschwalde, welches sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde befindet. Das Museum befindet sich im Ortsteil Jänschwalde-Dorf in der Kirchstraße.
- (2) Zum Museum gehören das Hauptgebäude „Alte Schule“ sowie die Außenanlage auf dem Grundstück Kirchstraße 11. Weiterhin gehören die historische Pfarrscheune (Museumsscheune) sowie die historische Stallanlage auf dem Grundstück Kirchstraße 6 zum Museum.
- (3) Die Satzung regelt:
 - den allgemeinen Museumsbetrieb,
 - die Benutzung des Museums als Veranstaltungsort,
 - die Vermietung einzelner Bereiche des Museums

§ 2

Grundsätzliche Regelungen

- (1) Das Museum kann im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung genutzt werden. Die Hausordnung muss in dem Museum öffentlich ausliegen.
- (2) Die Benutzung des Museums erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Museums besteht nicht.
- (3) Für die Benutzung des Museums werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung des Museums Rabatte gewährt werden. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.
- (5) Bei der Nutzung des Museums durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- (6) Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor in Verbindung mit dem Ortsvorsteher.

§ 3 Allgemeiner Museumsbetrieb

- (1) Aufgabe des Museums ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Gemeinde bzw. der Region von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Das Museum kann Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen. Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.
- (3) Das Museum kann zu den von der Gemeinde Jänschwalde festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an dem Museum bekannt gemacht.
Darüber hinaus ist eine Besichtigung des Museums nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz/Kultur- und Tourismusamt und in Absprache mit der Museumsleitung möglich.
- (4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung des Museums nur in Begleitung von mindestens einem Erwachsenen gestattet.
- (5) Im Museum wird ein „Museumsshop“ betrieben. In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden.
- (6) Für die Besichtigung des Museums wird ein Eintrittsgeld erhoben.
Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:
 1. Der Eintrittspreis für Erwachsene beträgt 2,50 Euro pro Person.
 2. Der Eintrittspreis für Kinder beträgt 1,00 Euro pro Person.
 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.
 4. Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis in Höhe von 2,00 Euro pro Person.
 5. Besuchergruppen ab einer Gruppenstärke von 10 Personen zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis in Höhe von 2,00 Euro pro erwachsene Person.
 6. Jahreskarten für ein Kalenderjahr kosten unabhängig vom Alter der Person 10,00 Euro pro Person. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
 7. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Jänschwalde erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
 8. Für Sonderausstellungen, Sonderveranstaltungen oder bei der Durchführung von besonderen Führungen im Museum können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher und der Museumsleitung.
- (7) Die Museumsleitung ist berechtigt, unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder Spenden für das Museum zu sammeln.

§ 4 Benutzung des Museums als Veranstaltungsort

- (1) Das Museum oder einzelne Museumsbereiche können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Für Kulturveranstaltungen im Museum können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher und der Museumsleitung.

- (3) Dritte können Bereiche des Museums für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.
- (4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Gemeinde Jänschwalde durchgeführt wird. Entscheidungen darüber trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher und der Museumsleitung.

§ 5

Vermietung von Bereichen des Museums

- (1) Einzelne Bereiche des Museums können angemietet werden.
Bei einer Anmietung sind Mietverträge mit dem Amt Peitz/Gebäudemanagement abzuschließen.
- (2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher und der Museumsleitung.
- (4) Eine Anmietung ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung.
Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.
- (5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:
Für eine Anmietung der Museumsscheune wird ein Mietpreis in Höhe von 50 Euro erhoben.
Für eine Anmietung des Veranstaltungsraumes in der Alten Schule wird ein Mietpreis in Höhe von 25 Euro erhoben. Die Toilettennutzung ist hierbei inbegriffen.
- (6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen, gemeinnützigen Einrichtungen oder vereinsähnliche Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Jänschwalde, kommunalpolitischen Gremien der Gemeinde Jänschwalde und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in Absatz 5 genannten Museumsbereiche kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher und der Museumsleitung.
- (7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe der Mietobjekte vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

§ 6

Hausrecht und Haftung

- (1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Museums ausgeschlossen werden.
- (3) Das Betreten des Museums erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museumsgebäude und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Jänschwalde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Gemeinde Jänschwalde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Museums verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz und dem Ortsvorsteher zu melden.
- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Jänschwalde oder das Amt Peitz nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Jänschwalde über die Benutzung der musealen Einrichtung „Wendisch- Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde“, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 16.12.2004, außer Kraft.

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -